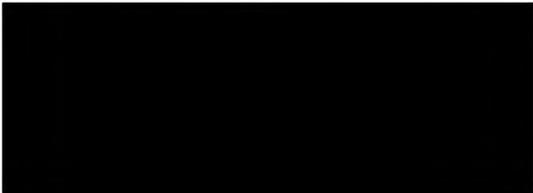


Gegen Zustellungsurkunde



Fachbereich

Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-666

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

29. Januar 2013

Auskunft



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Krastel und Leideneck (Gem. Bell)

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,40 m in den Gemarkungen Leideneck (WKA 1 und 2) und Krastel (WKA 3 und 4) wird wie folgt genehmigt (UTM 32 (ETRS 89)):

WEA 1	Flur 20, Flurstück 12	Koordinaten: 382.750 – 5.544.946
WEA 2	Flur 20, Flurstück 28	Koordinaten: 383.215 – 5.545.014
WEA 3	Flur 11, Flurstück 11	Koordinaten: 383.507 – 5.544.818
WEA 4	Flur 12, Flurstück 1	Koordinaten: 383.835 – 5.544.518

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Aktenzeichen: 61.1/610-29/11

Kassenzeichen: 50029518

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LiveCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 140 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr – Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**
- 2.6.8 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers –Enercon– einzuhalten.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der T&H Ingenieure GmbH vom 27.02.2012
- der Schattenwurfprognose der [REDACTED] Windverwaltung GmbH vom 24.05.2011

sowie folgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Die Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen (WEA 1-WEA 4) vom Typ Enercon E-101 dürfen inkl. von Ton- und Impulzzuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässi-

gen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgende Werte nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00-22:00 Uhr)

WEA 1, Rechtswert: 382.750; Hochwert: 5.544.946 → **106 dB(A)**

WEA 2, Rechtswert: 383.215; Hochwert: 5.545.014 → **106 dB(A)**

WEA 3, Rechtswert: 383.507; Hochwert: 5.544.818 → **106 dB(A)**

WEA 4, Rechtswert: 383.835; Hochwert: 5.544.518 → **106 dB(A)**

Nachtzeit (22:00 Uhr-06:00)

WEA 1, bei einer max. elektrischen Leistung von 1500 KW → **102,0 dB(A)**

WEA 2, bei einer max. elektrischen Leistung von 2000 KW → **104,0 dB(A)**

WEA 3, bei einer max. elektrischen Leistung von 2000 KW → **104,0 dB(A)**

WEA 4, bei einer max. elektrischen Leistung von 2000 KW → **104,0 dB(A)**

Die Umschaltung der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.2 Die unter 2.7.1.1 genannten Windenergieanlage WEA 1 bis WEA 4, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden muss, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.3 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

- 2.7.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgende Immissionsanteile für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IO-1	Mühlenweg 5, Leideneck	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)
IO-4	Hubertushof bei Mastershausen	Zusatzbelastung Nachtzeit	37 dB(A)

IO-8a	Im Wiesengrund 1, Leideneck (Nordseite)	Zusatzbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IO-8b	Im Wiesengrund 1, Leideneck (Westseite)	Zusatzbelastung Nachtzeit	36 dB(A)
IO-9	Ecke Bergstr./Im Dorf Wohnroth	Zusatzbelastung Nachtzeit	35 dB(A)

2.7.1.5 Für die nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionspunkte gelten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit als Gesamtbelastung zur Nachtzeit folgende Immissionsrichtwerte:

IO-1	Mühlenweg 5, Leideneck	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
IO-4	Hubertushof bei Mastershausen	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)
IO-8a	Im Wiesengrund 1, Leideneck (Nordseite)	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IO-8b	Im Wiesengrund 1, Leideneck (Westseite)	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IO-9	Ecke Bergstr./Im Dorf Wohnroth	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)

2.7.1.6 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen eine **Abnahmemessung** durchzuführen. Die Art des Messverfahrens ist bei der Erstellung des Messkonzeptes festzulegen.

Als Sachverständiger kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte Messstelle in Frage, das nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat.

Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

2.7.1.7 Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkt der von den beantragten

Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Astronomisch maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 2 Leideneck Nord	30 Stunden/Jahr	30 min

2.7.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an dem Immissionspunkt **IP- J Hubertushof** durch die beantragten Windenergieanlagen kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung die maximale zulässigen Schattenwurfzeiten bereits ausgeschöpft werden.

2.7.2.3 An denen unter 2.7.2.1 und Nr. 2.7.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.2.4 Jedes Abschaltereignis, welches die unter 2.7.2.2 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3 Optische Immissionen

- 2.7.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung, ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.
- 2.7.3.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.

2.7.4 Eisabwurf

- 2.7.4.1 Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern verhindern.
- 2.7.4.2 Die Eiserkennungssysteme müssen in den zeitlichen Phasen in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.4.3 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder "Trudelbetrieb" aufmerksam zu machen.

2.7.5 Arbeitsschutz

- 2.7.5.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

2.7.6 Sonstiges

- 2.7.6.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Eine schriftliche Erklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die unter 2.7.1.1 festgeschriebene schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 eingerichtet ist.
 - Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.